

# **Feuerwehrsatzung**

## **der Gemeinde Reinsberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg hat am 12.11.2002 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 345), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. Seite 86)
2. § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – Sächs-BrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus

##### **den Ortsfeuerwehren**

- **Bieberstein**
- **Dittmannsdorf**
- **Hirschfeld**
- **Neukirchen**
- **Reinsberg.**

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr - Bieberstein / Burkersdorf**"

"**Freiwillige Feuerwehr - Dittmannsdorf**"

"**Freiwillige Feuerwehr - Hirschfeld**"

"**Freiwillige Feuerwehr - Neukirchen**"

"**Freiwillige Feuerwehr - Reinsberg**"

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren gebildet werden.

Alters- und Ehrenabteilungen bestehen in den Ortschaften

- Bieberstein**
- Dittmannsdorf**
- Hirschfeld**
- Neukirchen**
- Reinsberg.**

Die Feuerwehr kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Fachverantwortlichen für Feuerwehren und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stell-

vertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
- beim vorbeugenden Brandschutz mitzuwirken.

Im Übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsAbl. S. 291).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Bürgermeister oder Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 10 SächsBrandschG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer

besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- der Ortswehrleiter kann die Kenntnisse der FW-Dienstvorschriften im Rahmen des Dienstes überprüfen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich und den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter und die Gruppenführer der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als drei Wochen rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Die Ortswehrleiter haben analog dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben an mindestens 40 Dienststunden pro Jahr teilzunehmen.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter auf Antrag des Ortsfeuerwehrausschusses

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brand-

schutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung Ortsfeuerwehr
- Ortsfeuerwehrausschuss
- Ortswehrleiter
- Ortswehrleiterrausschuss
- Fachverantwortlicher für Feuerwehren.

## **§ 10 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung werden der Fachverantwortliche für Feuerwehren, die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 11 Ortsfeuerwehrausschuss**

(1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Ortsfeuerwehr.

Er befundet über die Aufnahme von Einwohnern in die Ortsfeuerwehr, den Ausschluss und die Entlas-

sung von Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart.

In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Ausschuss gewählt werden, ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen.

Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Fachverantwortliche für Feuerwehren ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

## **§ 12 Ortswehrleitung**

(1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter sowie sein Stellvertreter.

(2) Die Ortswehrleitung wird in den Hauptversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden nach der Wahl in den Hauptversammlungen und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bür-

germeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Dienste so zu organisieren, dass jedem aktiven Feuerwehrangehörigen jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildung angeboten werden,

- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,

- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,

- den Fachverantwortlichen für Feuerwehren soweit zu unterstützen, dass dieser auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinwirken kann,

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Fachverantwortlichen für Feuerwehren mitzuteilen.

(7) Die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.

## **§ 13 Ortswehrleiterausschuss**

(1) Der Ortswehrleiterausschuss ist beratendes Organ des Fachverantwortlichen für Feuerwehren und Gemeindeführung. Er behandelt alle Fragen der Feuerwehr der Gemeinde, insbesondere berät er den Gemeinderat in Fragen der Struktur, der Ausstattung und Unterhaltung. Er legt die einheitlichen Grundsätze der jährlichen Ausbildung und Überprüfung der Ortsfeuerwehren fest. Der Ortswehrleiterausschuss ist zuständig für die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Fachverantwortlichen für Feuerwehren.

(2) Der Ortswehrleiterausschuss besteht aus dem Fachverantwortlichen für Feuerwehren als Vorsit-

zenden sowie seinem Stellvertreter und den Ortswehrlleitern und deren Stellvertreter.

Als Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktions-träger nach Satz 1 ist, ohne Stimm-berechtigung ein Vertreter der Gemeindeverwaltung von Amts wegen an den Beratungen des Ortswehrlleitersausschusses teil.

(3) Der Ortswehrlleitersausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortswehrlleitersausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Ortswehrlleiter bei Angabe der von ihnen geforder-ten Tagesordnung verlangen. Der Ortswehrlleiters- ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Ortswehrlleitersausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Ortswehrlleitersausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen einzula- den, er besitzt ein Vorschlagsrecht.

#### **§ 14**

##### **Fachverantwortlicher für Feuerwehren**

(1) Der Fachverantwortliche für Feuerwehren sowie sein Stellvertreter wird in den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren in geheimer Wahl für die Dau-er von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus allen Ortsfeuerwehren erhält.

(2) Gewählt werden kann nur, wer einer der Orts- feuerwehren aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(3) Der Fachverantwortliche für Feuerwehren wird nach der Feststellung der Wahl durch den Wehrlleitersausschuss und nach Zustimmung des Gemein-derates vom Bürgermeister bestellt.

(4) Der Fachverantwortliche für Feuerwehren hat sein Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bür-germeister geeignete Personen mit der kommissari- schen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bür-germeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Fachverant- wortlichen für Feuerwehren ein.

(5) Der Fachverantwortliche für Feuerwehren ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren der Ge- meinde verantwortlich und führt die ihm durch Ge- setz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungs- standes der Angehörigen der Feuerwehr entspre- chend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwir- ken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- gemeinsame Dienste so zu organisieren, dass ein Zusammenwirken der Ortsfeuerwehren entspre- chend der Anforderungen von Einsätzen ordnungs- gemäß erfolgen kann,
- dafür zu sorgen, dass ein Jahresarbeitsplan auf- gestellt und dem Ortswehrlleitersausschuss vorgelegt wird,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften ent- sprechende Ausrüstung der Feuerwehren hinzuwir- ken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften zu sorgen,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feu- erwehren betreffend, dem Bürgermeister mitzutei- len.

(6) Der Bürgermeister kann dem Fachverantwortli- chen für Feuerwehren weitere Aufgaben des Brand- schutzes übertragen.

(7) Der Fachverantwortliche für Feuerwehren hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angele- genheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(8) Der Stellvertreter des Fachverantwortlichen für Feuerwehren hat den Fachverantwortlichen für Feuerwehren bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit zu vertreten.

(9) Der Fachverantwortliche für Feuerwehren kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die im Absatz 2 geforderten Voraus- setzungen nicht mehr erfüllt, vom Gemeinderat nach Anhörung des Wehrlleitersausschusses abberu- fen werden.

#### **§ 15**

##### **Unterführer, Gerätewarte**

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über prakti- sche Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (er- folgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Orts- wehrlleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuer- wehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren be- stellt. Der Fachverantwortliche für Feuerwehren

kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

### **§ 16 Schriftführer**

(1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt nicht für den Schriftführer des Ortswehrleiterausschusses.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich sein.

### **§ 17 Wahlen**

(1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte in der Regel mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Fachverantwortlichen für Feuerwehren und des Wehrleiters sowie des Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden

Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl des Fachverantwortlichen für Feuerwehren gilt diese Regelung unter Beachtung des § 14 Abs. 1.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Fachverantwortlichen für Feuerwehren, des Ortswehrleiters oder deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 oder § 14 Abs. 4 einen Feuerwehrangehörigen ein.

### **§ 18 Kameradschaftspflege**

(1) Den Feuerwehrangehörigen wird gestattet sich zu Fördervereinen zusammenzuschließen.

(2) Zuwendungen der Gemeinde an die jeweilige Ortsfeuerwehr erfolgen im Fall eines vorhandenen Fördervereins direkt an diesen Verein.

(3) Ortsfeuerwehren, die keinen Förderverein gründen, können zur Aufrechterhaltung der Kameradschaftspflege eine Kasse führen.

(4) Der Kassenverwalter wird vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt. Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Ortswehrleiter geleistet werden. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr hat der Kassenverwalter Rechenschaft abzulegen. In der Niederschrift zur Hauptversammlung ist der Kassenbericht und die Entlastung oder Beanstandung aufzunehmen.

## **§ 19** **Ehrungen und Auszeichnungen**

(1) Die Gemeinde ehrt auf Antrag der Ortswehrleiter die langjährige aktive Mitwirkung von Kameradinnen und Kameraden in den Ortschaftswehren mit einem Präsent.

Der Wert des Präsentes zu den einzelnen Dienstjubiläen ist entsprechend der Dienstdauer abzustufen und wird wie folgt festgelegt:

**Dienstjubiläum 10 Jahre 40 €**

**Dienstjubiläum 20 Jahre 50 €**

**Dienstjubiläum 30 Jahre 60 €**

**Dienstjubiläum 40 Jahre 70 €**

**Dienstjubiläum 50 Jahre 60 €**

(2) Die Ehrungen durch den Landesfeuerwehrverband, Feuerwehr-Ehrenzeichen und Feuerwehr-Ehrenurkunde bleiben von den Ehrungen durch die Gemeinde unberührt.

## **§ 20** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg vom 23.11.1994, zuletzt geändert am 01.04.1998 tritt damit außer Kraft.

Reinsberg, den 13.11.2002

Hubricht  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.